



SCHWEIZERISCHER BUNDES RAT
CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

12. Juni 1991

1188

Bundesrepublik Deutschland
Liechtenstein
Oesterreich

Abschluss eines Zweiten Zusatzübereinkommens zum Uebereinkommen vom 9. Dezember 1977 im Bereich der Sozialen Sicherheit

Aufgrund des Antrages des EDI vom 31. Mai 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

1. Der Bericht des EDI über den Abschluss eines Zweiten Zusatzübereinkommens zum Uebereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit wird gutgeheissen.
2. Frau Maria Verena Brombacher, Vizedirektorin im Bundesamt für Sozialversicherung, wird ermächtigt, im Namen des Bundesrates dieses Zusatzübereinkommen abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei fertigt die Unterzeichnungsvollmacht aus.
4. Das EDI erstellt den Entwurf für eine Botschaft zuhanden der Eidgenössischen Räte.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	—
X		EDI	10	—
	X	EJPD	5	—
		EMD		
	X	EFD	7	—
		EVD		
		EVED		
	X	BK	1	—
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 31. Mai 1991

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Bundesrepublik Deutschland

Liechtenstein

Oesterreich

Abschluss eines Zweiten Zusatzübereinkommens zum Uebereinkommen
 vom 9. Dezember 1977 im Bereich der Sozialen Sicherheit

-
1. Mit Beschluss vom 28. März 1990 stimmte der Bundesrat dem Antrag des EDI auf Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines zweiten Zusatzübereinkommens zum Uebereinkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Oesterreich im Bereich der Sozialen Sicherheit zu. Dieses Uebereinkommen stammt aus dem Jahre 1977. Sein Zweck besteht darin, die zwischen den vier Staaten abgeschlossenen zweiseitigen Sozialversicherungsverträge so zu vernetzen, dass für die Bürger dieser Staaten ein möglichst umfassender zwischenstaatlicher Versicherungsschutz gewährleistet ist. Dies wird im wesentlichen auf zwei Wegen erreicht. Einerseits werden die bilateralen Verträge weitestgehend für die Staatsangehörigen aller vier Länder geöffnet. Andererseits werden dort, wo für den Erwerb von Rentenansprüchen längere Mindestversicherungszeiten oder die Erfüllung von anwartschaftlichen Bedingungen verlangt werden, Zeiten aus allen vier Staaten berücksichtigt.

Das Uebereinkommen baut somit auf den bilateralen Regelungen zwischen den vier Partnerstaaten auf. Werden diese Regelungen geändert, so muss auch das Uebereinkommen angepasst werden. Im Jahre 1982 wurde das Uebereinkommen erstmals entsprechend korrigiert. Die seither erfolgte Weiterentwicklung der zwischenstaatlichen Verträge zwischen den Partnerstaaten macht nunmehr eine neuerliche Anpassung erforderlich, zumal fünf der sechs bilateralen Verträge eine Revision erfuhren.

Nach einem vorbereitenden Treffen von Sozialversicherungsexperten im Oktober 1989 wurden die eigentlichen Verhandlungen zwischen den vier Ländern Ende April/Anfang Mai 1990 geführt. Einerseits galt es dabei, im Uebereinkommen soweit nötig die erfolgten Änderungen in den bilateralen Verträgen zu berücksichtigen. Andererseits war zu prüfen, inwieweit in der Krankenversicherung und in der Unfallversicherung namentlich für die Berufskrankheiten multilaterale Regelungen zweckmässig und möglich wären, um bestehende Deckungslücken zu beseitigen. Was den letztgenannten Bereich angeht, zeigte sich indessen bei den Gesprächen, dass angesichts der bei Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes möglicherweise notwendigen Annäherung an diesbezüglich bereits bestehende EG-Regelungen vorderhand auf die Festlegung spezifischer, von den EG-Bestimmungen abweichender Vorschriften verzichtet werden sollte.

Die Verhandlungen wurden mit dem beiliegenden Entwurf für ein Zweites Zusatzübereinkommen abgeschlossen.

2. Nachstehend seien dessen wichtigste Bestimmungen kurz erläutert.
- 2.1 Oeffnung der bilateralen Sozialversicherungsabkommen zwischen den vier Staaten auf die Bürger der jeweils beiden anderen Länder

Grundlage für die Oeffnung ist Artikel 5 Absatz 1 des Uebereinkommens. Er bestimmt, dass die in Anhang 4 zum Uebereinkommen aufgeführten Vorschriften der bilateralen Verträge zwischen den Partnerstaaten auf alle vom Uebereinkommen betroffenen Personen ausgedehnt werden. Dies sind die Bürger der vier Länder, ihre Angehörigen und Hinterlassenen, soweit sie ihre Rechte von einem solchen Staatsangehörigen ableiten; ferner Flüchtlinge und Staatenlose sowie deren Angehörige und Hinterlassene, sofern diese Personen in einem der vier Staaten wohnen. Die erfolgte Aenderung bzw. Neugestaltung der bilateralen Verträge erforderte daher eine Ueberprüfung und teilweise Anpassung der in Anhang 4 enthaltenen Regelungen.

Die Schweiz hat ihre bilateralen Abkommen mit allen drei Partnerstaaten in den letzten Jahren revidiert.

So wurde am 14. Dezember 1987 ein Drittes Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit Oesterreich abgeschlossen, das am 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist (AS 1989, 2436). Bei diesem Zusatzabkommen ging es in erster Linie darum, Entwicklungen im nationalen Recht, die sich seit der letzten Revision, d.h. dem Jahre 1977, insbesondere im österreichischen, aber auch im schweizerischen Recht ergeben hatten, in das geltende Vertragwerk einfließen zu lassen. Die einzelnen Aenderungen sind in der entsprechenden Botschaft des Bundesrates (BB1 1988 III 1377) erläutert.

Der Zusatzvertrag enthält indessen keine Regelungen, die durch das Uebereinkommen neu geöffnet bzw. von der Oeffnung ausgeschlossen werden müssten. Man konnte sich deshalb in der massgebenden Bestimmung (Art. II Ziff. 8 des Zweiten Zusatzübereinkommens betreffend Nummer 6 des Anhangs 4 zum Uebereinkommen) auf formelle Anpassungen beschränken.

Ferner wurde mit der Bundesrepublik Deutschland am 2. März 1989 ein Zweites Zusatzabkommen zum geltenden Vertrag vom 25. Februar 1964 abgeschlossen. Es ist am 1. April 1990 in Kraft getreten (AS 1990, 492). Bei diesem Zusatzabkommen ging es insbesondere um die Beseitigung von Einschränkungen, die sich bei der Zahlung deutscher Renten in die Schweiz ergeben hatten, und um die Einführung der gegenseitigen Leistungsaushilfe in der Krankenversicherung. Für die Erläuterungen der einzelnen Regelungen darf auf die diesbezügliche Botschaft des Bundesrates (BB1 1989 II 513) verwiesen werden. Der Einbezug dieses Zusatzvertrages ins Uebereinkommen bringt neu eine Oeffnung der bilateral vorgesehenen Gewährung schweizerischer Eingliederungsmassnahmen für deutsche Kinder, die ausserhalb des Gebiets der Vertragsstaaten invalid geboren sind; diese Oeffnung wirkt sich indessen nur für österreichische Kinder aus, da das bilaterale Abkommen mit Liechtenstein über diese Regelung hinausgeht. Andere Bestimmungen (so namentlich über die Krankenversicherung) sind bereits bilateral geöffnet. Die massgebende Nummer 3 des Anhangs 4 zum Uebereinkommen enthält lediglich formelle Korrekturen (Art. II Ziff. 5 des Zweiten Zusatzübereinkommens).

Schliesslich wurde am 8. März 1989 ein neues Abkommen über Soziale Sicherheit mit Liechtenstein unterzeichnet. Dieser Vertrag trat am 1. Mai 1990 in Kraft (AS 1990, 638). Er ersetzt die bisher bestehenden gesonderten Abkommen über die AHV/IV, die Unfallversicherung und die Familienzulagen, knüpft im letztgenannten Bereich und bei der AHV/IV aber an die früheren Regelungen an. Der Inhalt des Abkommens ist in der Botschaft des Bundesrates (BB1 1989 II 625) dargestellt. Während die Bestimmungen über die Unfallversicherung, die Familienzulagen und die Krankenversicherung bereits in diesem Vertrag selbst so geregelt sind, dass sie in der Regel ungeachtet der Staatsangehörigkeit Anwendung finden, gelten die Vorschriften über die AHV/IV und die Er-

gänzungsleistungen grundsätzlich nur für schweizerische und liechtensteinische Staatsangehörige. Artikel II Ziffer 7 des Zweiten Zusatzübereinkommens betreffend Nummer 5 des Anhangs 4 zum Uebereinkommen bewirkt nun in der AHV/IV eine beschränkte Oeffnung, indem deutschen und österreichischen Staatsangehörigen wiederum für die Erfüllung der Versicherungsklausel in der IV die gleichen Erleichterungen wie Schweizer Bürgern und Liechtensteinern zuteil werden. Ferner gilt für sie die Gleichbehandlung hinsichtlich der Auslandszahlung von Renten.

Auch die Bestimmungen von Anhang 4 zum Uebereinkommen betreffend die bilateralen Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Liechtenstein, der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich sowie zwischen Liechtenstein und Oesterreich bedurften gewisser Anpassungen.

So mussten aufgrund des Zusatzabkommens vom 11. August 1989 zum deutsch-liechtensteinischen Sozialversicherungsabkommen in Nummer 1 von Anhang 4 formelle Korrekturen wegen Wegfalls einzelner bilateraler Bestimmungen sowie eine Ausdehnung der neu in das deutsch-liechtensteinische Abkommen eingefügten Vorschrift betreffend die Gewährung von Eingliederungsmassnahmen der liechtensteinischen Invalidenversicherung erfolgen (Art. II Ziff. 3 des Zweiten Zusatzübereinkommens).

Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich ist das bilaterale Vertragswerk zwar seit 1980 nicht mehr geändert worden; nichtsdestoweniger hat man die Gelegenheit benützt, um gewisse Bereinigungen von Nummer 2 des Anhangs 4 vorzunehmen (Art. II Ziff. 4 des Zweiten Zusatzübereinkommens). Sie sind die Folge von Anpassungen im nationalen Recht.

Das Zweite Zusatzabkommen vom 22. Oktober 1987 zum liechtensteinisch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen

bringt für das Uebereinkommen ebenfalls formelle Anpassungen und eine Oeffnung im Bereich der liechtensteinischen Eingliederungsmassnahmen für geburtsinvalide Kinder (Art. II Ziff. 6 des Zweiten Zusatzübereinkommens betreffend Nummer 4 von Anhang 4 des Uebereinkommens).

2.2 Multilaterale Berücksichtigung von Versicherungszeiten in der Kranken- und Rentenversicherung

Bei der multilateralen Berücksichtigung von Versicherungstatbeständen beschränkte sich das Uebereinkommen bisher auf den Bereich der Rentenversicherung. Nunmehr wird auch die Krankenversicherung einbezogen (Art. II Ziff. 1 des Zweiten Zusatzübereinkommens betreffend die Nummern 1 bis 4 von Anhang 2 zum Uebereinkommen) und in einem neuen Artikel 5a wird bestimmt, dass dort, wo die zweiseitigen Regelungen eine Zusammenrechnung von Versicherungs- oder Leistungsbezugszeiten vorsehen, auch entsprechende Zeiten aus den beiden anderen Staaten mitzuberücksichtigen sind. Für die schweizerischen Krankenkassen, die an den bilateralen Freizugsregelungen mit den drei in Frage stehenden Nachbarstaaten mitwirken, bedeutet dies, dass sie bei Aufnahme eines Zügers aus der Krankenversicherung eines der drei Länder gegebenenfalls Zeiten aus den beiden anderen Staaten ebenfalls auf die Karenzfrist und Vorbehaltszeit anrechnen müssen (Art. I Ziff. 1 des Zweiten Zusatzübereinkommens).

Da das bilaterale deutsch-liechtensteinische Abkommen bislang keine entsprechende Koordinationsvorschrift vorsieht, wurde im vorliegenden Zusatzübereinkommen eine entsprechende Ergänzung vorgesehen (Art. III Ziff. 2 des Zweiten Zusatzübereinkommens betreffend Ziffer IIa des Schlussprotokolls zum Uebereinkommen).

Die Anpassungen in der Rentenversicherung betreffen die Anrechnung von Versicherungszeiten in der deutschen und österreichischen Renten- bzw. Pensionsversicherung.

Aufgrund von Artikel 6 werden künftig in der deutschen Renten- bzw. österreichischen Pensionsversicherung Zeiten aus den anderen Staaten auch für den Erwerb von Ansprüchen auf Rehabilitationsmassnahmen angerechnet (Art. I Ziff. 3 des Zweiten Zusatzübereinkommens). Artikel 7a sieht eine multilaterale Berücksichtigung von Versicherungszeiten für Fälle vor, in denen das deutsche Recht nach einer bestimmten Mindestversicherungsdauer eine Freistellung von der Versicherungspflicht zulässt (Art. I Ziff. 4 des Zweiten Zusatzübereinkommens).

Schliesslich werden auch die im Schlussprotokoll enthaltenen Detailvorschriften über die Anrechnung von Versicherungszeiten aus den Partnerstaaten den im nationalen und zwischenstaatlichen Recht erfolgten Entwicklungen angepasst. Die Anpassungen von Ziffer III des Schlussprotokolls zum Uebereinkommen - betreffend die Anrechnung schweizerischer und liechtensteinischer Zeiten in der deutschen Rentenversicherung - beinhalten ausser formellen Korrekturen auch die Ausdehnung der Zusammenrechnung auf Leistungen, die nach deutschem Recht nach dem Ermessen der Versicherungsträger gewährt werden (Art. III Ziff. 3 des Zweiten Zusatzübereinkommens). Auf österreichischer Seite wird die in Ziffer IV Nummer 8 des Schlussprotokolls zum Uebereinkommen enthaltene zwischenstaatliche Rentenberechnungsvorschrift der neuen Formulierung in den bilateralen Verträgen angepasst und die Zusammenrechnung ebenfalls für Ermessensleistungen geöffnet (Art. III Ziff. 4 des Zweiten Zusatzübereinkommens); ausserdem werden künftig bei der Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten in der österreichischen Versicherung Schweizer Bürger und Liechtensteiner, die an einem bestimmten Stichtag die österreichische Staatsangehörigkeit besaßen, wie Oesterreicher behandelt (Art. III Ziff. 1 des Zweiten Zusatzübereinkommens betreffend Ziff. II des Schlussprotokolls zum Uebereinkommen).

2.3 Inkrafttreten

Artikel VI des Zweiten Zusatzübereinkommens regelt dessen Inkrafttreten. Es erfolgt am ersten Tag des dritten Monats, nachdem alle vier Partnerstaaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Die Bestimmungen betreffend die Oeffnung der bilateralen Verträge sind dann aber rückwirkend anwendbar und zwar vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser bilateralen Instrumente bzw. im Fall des deutsch-österreichischen Vertragswerkes vom Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Zusatzübereinkommens an.

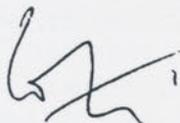
3. Die bilateralen Verträge der Schweiz mit der Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein und Oesterreich entsprechen in der Zielsetzung und der Ausgestaltung weitgehend den Grundzügen der im Europarat wie in der EG bestehenden Koordinationsinstrumente. Das vorliegende Zusatzübereinkommen bringt eine Vernetzung der bilateralen Regelungen, indem es einerseits letztere personell für alle Bürger der vier Partnerstaaten öffnet und gleichzeitig eine multilaterale Zusammenrechnung von Versicherungszeiten bzw. -tatbeständen ermöglicht. Es deckt sich hiemit in diesen Bereichen mit den einschlägigen Regelungen der europäischen Instrumente.
4. Das Zweite Zusatzübereinkommen bringt für Bund und Kantone, wenn überhaupt, so nur äusserst bescheidene Mehraufwendungen. In der AHV/IV entstehen lediglich bei den Eingliederungsmassnahmen neue Leistungsansprüche, indem die im Zweiten schweizerisch-deutschen Zusatzabkommen vorgesehenen Erleichterungen bei Geburtsgebrechen von im Ausland geborenen deutschen Kindern künftig auch für Kinder österreichischer Nationalität entsprechend anwendbar sein werden, indessen dürfte die Zahl solcher Fälle in der Praxis sehr gering sein. In der Krankenversicherung bringt die Berücksichtigung zusätzlicher Versicherungszeiten für Bund und Kantone

keine, für die Krankenkassen allenfalls in wenigen Fällen bescheidene Mehraufwendungen.

5. Aemterkonsultation: Die im Vorverfahren konsultierten Amtsstellen, nämlich die Bundeskanzlei (Rechtsdienst sowie Zentraler Sprachdienst), das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (Politische Abteilung I, Auslandschweizerdienst sowie Direktion für Völkerrecht), das Bundesamt für Justiz sowie die Eidgenössische Finanzverwaltung sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN



Flavio Cotti

Beilagen:

- Entwurf des Beschlusdispositivs
- Entwurf für ein Zweites Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit

Zum Mitbericht an:

- Bundeskanzlei
- EDA
- EJPD
- EFD

Protokollauszug an:

- EDI
- GS 3
- ID 1
- BSV 5
- Bundeskanzlei (zum Vollzug) 2
- EDA (zur Kenntnis) 5
- EJPD (zur Kenntnis) 5
- EFD (zur Kenntnis) 5

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Bundesrepublik Deutschland
 Liechtenstein
 Oesterreich

Abschluss eines Zweiten Zusatzübereinkommens zum Uebereinkommen
 vom 9. Dezember 1977 im Bereich der Sozialen Sicherheit

Aufgrund des Antrages des EDI vom

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

1. Der Bericht des EDI über den Abschluss eines Zweiten Zusatzübereinkommens zum Uebereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit wird gutgeheissen.
2. Frau Maria Verena Brombacher, Vizedirektorin im Bundesamt für Sozialversicherung, wird ermächtigt, im Namen des Bundesrates dieses Zusatzübereinkommen abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei fertigt die Unterzeichnungsvollmacht aus.
4. Das EDI erstellt den Entwurf für eine Botschaft zuhanden der Eidgenössischen Räte.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Artikel 1Entwurf

1. In Abschnitt II des Übereinkommens wird als Kapitel 1 eingefügt:

ZWEITES ZUSATZÜBEREINKOMMENKapitel 1

**ZUM ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN, DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT IM BEREICH
DER SOZIALEN SICHERHEIT**

Soweit die zweiseitigen Abkommen oder die in
Schlussprotokoll Die Bundesrepublik Deutschland, Bestimmungen
eine Zusammenrechnung oder Berücksichtigung von
Versicherungs das Fürstentum Liechtenstein, einer Leistung
vorsehen, sind auch die in den jeweils beiden anderen
Vertragsstaaten die Republik Österreich und den Teilen zu
berücksichtigen."

die Schweizerische Eidgenossenschaft

2. Vor Artikel 6 des Übereinkommens wird folgende Überschrift
sind übereingekommen, zur Ergänzung des Übereinkommens im
Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977 in
der Fassung des Zusatzübereinkommens vom 8. Oktober 1982 -
im folgenden Übereinkommen genannt - folgendes zu
vereinbaren: Pensions(Renten)versicherungen"

3. Artikel 6 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

Artikel 6

Sind nach den Rechtsvorschriften mehrerer
Vertragsstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt, so

werden sie für den Erwerb Leistungsanspruches nach den deutschen und nach den österreichischen

Artikel I

1. In Abschnitt II des Übereinkommens wird als Kapitel 1 eingefügt:

mit entfallen. In welchem Ausmaß und in welcher Weise Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Versicherung diese Zeiten zurückgelegt sind."

"Kapitel 1

Krankenversicherung

4. Nach Artikel 7 des Übereinkommens wird folgender Artikel 5a eingefügt:

Artikel 5a

Soweit die zweiseitigen Abkommen oder die im Schlußprotokoll zu diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen eine Zusammenrechnung oder Berücksichtigung von Versicherungszeiten oder Zeiten des Bezuges einer Leistung vorsehen, sind auch die in den jeweils beiden anderen Vertragsstaaten zurückgelegten entsprechenden Zeiten zu berücksichtigen."

2. Vor Artikel 6 des Übereinkommens wird folgende Überschrift eingefügt:

Artikel II

"Kapitel 2

1. In Anhang 2 zum Übereinkommen erhalten die Nummern 1 bis 4 folgende Fassung:

Pensions(Renten)versicherungen"

"1. Bundesrepublik Deutschland

3. Artikel 6 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

a) Krankenversicherung sowie der Schutz der

erwerbstätigen Mitarbeiter die Erbringung von Geld- und Sachleistungen durch die Träger der

"Artikel 6

Sind nach den Rechtsvorschriften mehrerer Vertragsstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt, so

werden sie für den Erwerb eines Leistungsanspruches nach den deutschen und nach den österreichischen Rechtsvorschriften zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. In welchem Ausmaß und in welcher Weise Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Versicherung diese Zeiten zurückgelegt sind."

4. Nach Artikel 7 des Übereinkommens wird folgender Artikel 7a eingefügt:

"Artikel 7a

Hängt nach den deutschen Rechtsvorschriften die Befreiung von der Versicherungspflicht davon ab, daß mindestens eine bestimmte Zeit lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, so werden Beiträge nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten nach Maßgabe der zweiseitigen Abkommen berücksichtigt."

Artikel II

1. In Anhang 2 zum Übereinkommen erhalten die Nummern 1 bis 4 folgende Fassung:

"1. Bundesrepublik Deutschland

- a) Krankenversicherung sowie der Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit er die Erbringung von Geld- und Sachleistungen durch die Träger der Krankenversicherung zum Gegenstand hat,

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales."

- 4 -

b) Rentenversicherung und hüttenknappschaftliche
Zusatzversicherung.

3. In Anhang 4 zum Übereinkommen erhält die Nummer 1 folgende

2. Liechtenstein

"1. a) Krankenversicherung, Land - Liechtenstein

b) Alters- und Hinterlassenenversicherung, Artikel 10
des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 7. April 1977 in

der c) Invalidenversicherung, Nr. vom 11. August 1989 sowie
Nummer 9 Absatz 1 und Nummer 9 a des Schlussprotokolls zu

3. Österreich mit der Maßgabe, daß sich die in
Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens

a) Krankenversicherung mit Ausnahme der Abkommens nur
auf die Sondersicherung für Kriegshinterbliebene und Renten
bei Aus Hinterbliebene von Präsenzdienern, österreichischen
Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz in

b) Pensionsversicherung mit Ausnahme der
Sondersicherung für das Notariat.

4. Schweiz zum Übereinkommen erhält die Nummer 2 folgende
Fassung:

a) Kranken- und Mutterschaftsversicherung,

"2. Bundesrepublik Deutschland - Österreich

b) Alters- und Hinterlassenenversicherung,
Artikel 3 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom

22. c) Invalidenversicherung." des Dritten
Zusatzabkommens vom 29. August 1960 mit der Maßgabe, daß

2. Anhang 3 Nummer 3 des Übereinkommens erhält folgende
Fassung:

nur auf die deutschen Vorschriften über die
Zahlung von Renten bei Aufenthalt im Ausland

"3. Österreich

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales."

b) sich die in Verbindung mit Artikel 3 des Abkommens unter Außerachtlassung der

3. In Anhang 4 zum Übereinkommen erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

"1. Bundesrepublik Deutschland - Liechtenstein Zeitpunkt der Verletztes nicht nach Bundesrecht versichert

Artikel 1 Ziffer 5, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 10 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 7. April 1977 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 11. August 1989 sowie Nummer 9 Absatz 1 und Nummer 9 a des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß sich die in folgende Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 des Abkommens nur auf die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten bei Aufenthalt im Ausland und die liechtensteinischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht."

4. In Anhang 4 zum Übereinkommen erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

"2. Bundesrepublik Deutschland - Österreich 3 Absatz 1 des Abkommens ausgedehnte Bestimmung des

Artikel 3 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Dritten Zusatzabkommens vom 29. August 1980 mit der Maßgabe, daß Vorschriften über die Rentenberechtigung bei

- a) sich die Ausdehnung des Artikels 3 des Abkommens nur auf die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten bei Aufenthalt im Ausland bezieht, September 1975 unberührt bleibt."

b) sich die in Verbindung mit Artikel 3 des Abkommens unter Außerachtlassung der Einschränkung des Buchstaben a ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 des Abkommens nicht auf die deutschen Vorschriften über Leistungen aus Unfällen (Berufskrankheiten), in deren Zeitpunkt der Verletzte nicht nach Bundesrecht versichert war, und aus Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt worden sind, bezieht."

5. In Anhang 4 zum Übereinkommen erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

"3. Bundesrepublik Deutschland - Schweiz

Artikel 1 Ziffer 4, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens vom 2. März 1989 sowie die Ziffern 10 c und 10 f des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß

a) sich die in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 des Abkommens nur auf die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten bei Aufenthalt im Ausland und die schweizerischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht,

b) Artikel 2 Absatz 2 des Ersten Zusatzabkommens vom 9. September 1975 unberührt bleibt."

6. In Anhang 4 zum Übereinkommen erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

"4. Liechtenstein - Österreich

4. In Artikel 1 Ziffer 5, Artikel 3 und Artikel 17 des Abkommens im Bereiche der Sozialen Sicherheit vom 26. September 1968 in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens vom 22. Oktober 1987 sowie Ziffer 8 a des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß sich die in Verbindung mit Artikel 3 des Abkommens ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 Absatz 1 des Abkommens nur auf die liechtensteinischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht."
7. In Anhang 4 zum Übereinkommen erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

"5. Liechtenstein - Schweiz

Artikel III

- Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 13 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 8. März 1989 mit der Maßgabe, daß die bisherige Bestimmung die Bezeichnung "a)" und es wird folgen
- a) sich die in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 des Abkommens nur auf die liechtensteinischen und schweizerischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht,

b) sich die Ausdehnung des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens nicht auf Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens und Ziffer 18 Buchstabe b des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen bezieht."

2. Nach Ziffer II des Schlußprotokolls zum Übereinkommen wird folgende Ziffer IIa eingefügt:

8. In Anhang 4 zum Übereinkommen erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

"6. Österreich - Schweiz verpflichtet, das Recht auf freiwillige Versicherung, den Leistungsanspruch und die Dauer Artikel 1 Ziffer 5, Artikel 3 und Artikel 23 Buchstabe a des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 15. November 1967 in der Fassung des Dritten Zusatzabkommens vom 14. Dezember 1987 sowie Ziffer 8 a des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß sich die in Verbindung mit Artikel 3 des Abkommens auf ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 Absatz 1 des Abkommens nur auf die schweizerischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht."

3. a) Ziffer III Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Übereinkommen erhält folgende Fassung:

Artikel III

"b) Liechtensteinische Versicherungszeiten werden

1. In Ziffer II des Schlußprotokolls zum Übereinkommen erhält die bisherige Bestimmung die Bezeichnung "a)" und es wird folgender Buchstabe b angefügt:

Nummer 3 Buchstabe d des Schlußprotokolls dazu

"b) Hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten stehen die liechtensteinischen und schweizerischen Staatsangehörigen, die unmittelbar vor dem 13. März 1938 die österreichische

Staatsangehörigkeit besaßen, den österreichischen Staatsangehörigen gleich." *Die zum Übereinkommen wird folgender Buchstabe c angefügt:*

2. Nach Ziffer II des Schlußprotokolls zum Übereinkommen wird folgende Ziffer IIa eingefügt:

"IIa. Zu den Artikeln 4 und 5a des Übereinkommens:

Für die Versicherungspflicht, das Recht auf freiwillige Versicherung, den Leistungsanspruch und die Dauer der Leistung sind in bezug auf die deutsche Krankenversicherung und in bezug auf die liechtensteinische obligatorische Krankenversicherung die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten und Zeiten des Bezuges einer Leistung zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen."

3. a) Ziffer III Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Übereinkommen erhält folgende Fassung:

"b) Liechtensteinische Versicherungszeiten werden berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des Artikels 9 Nummer 1 des im Anhang 4 Nummer 1 angeführten zweiseitigen Abkommens und der Nummer 8 Buchstabe d des Schlußprotokolls dazu erfüllt sind. Schweizerische Versicherungszeiten werden berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 1 des im Anhang 4 Nummer 3 angeführten zweiseitigen Abkommens und der Nummer 10 Absatz 1 des Schlußprotokolls dazu erfüllt sind."

b) Der Ziffer III des Schlußprotokolls zum Übereinkommen wird folgender Buchstabe c angefügt:

"c) Artikel 6 gilt entsprechend für Leistungen, deren Erbringung nach den deutschen Rechtsvorschriften im Ermessen eines Trägers liegt. Liechtensteinische Versicherungszeiten werden unbeschadet des Buchstaben b auch berücksichtigt, wenn die besonderen Voraussetzungen der Nummer 8 Buchstabe a des Schlußprotokolls zu dem im Anhang 4 Nummer 1 angeführten zweiseitigen Abkommen dazu erfüllt sind. Schweizerische Versicherungszeiten werden unbeschadet des Buchstaben b auch berücksichtigt, wenn die besonderen Voraussetzungen der Nummer 10 Buchstabe b des Schlußprotokolls zu dem im Anhang 4 Nummer 3 angeführten zweiseitigen Abkommen dazu erfüllt sind."

4. a) Ziffer IV Nummer 8 des Schlußprotokolls zum Übereinkommen erhält folgende Fassung:

"8. Übersteigt bei Durchführung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe c die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Leistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht."

- b) Nach Ziffer IV Nummer 8 des Schlußprotokolls zum Übereinkommen wird folgende Nummer 8a eingefügt:

"8a. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c; Artikel 10 des Übereinkommens gilt entsprechend."

- c) Der Ziffer IV des Schlußprotokolls zum Übereinkommens wird folgende Nummer 12 angefügt:

"12. Artikel 6 gilt entsprechend für Leistungen, deren Erbringung nach den österreichischen Rechtsvorschriften im Ermessen eines Trägers liegt."

Artikel IV

Das Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982 zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit erhält die Bezeichnung "Erstes Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit".

Artikel V

(1) Dieses Zusatzübereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung des

Fürstentums Liechtenstein hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragsstaaten jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde notifiziert.

(2) Dieses Zusatzübereinkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die vierte Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.

(3) Es treten in Kraft

a) Artikel II Ziffer 3 mit dem Tag des

g) Inkrafttretens des Zusatzabkommens vom 11. August 1989 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik

Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit,

b) Artikel II Ziffer 4 mit dem Tag der

Unterzeichnung dieses Zusatzübereinkommens,

c) Artikel II Ziffer 5 mit dem Tag des

Inkrafttretens des Zweiten Zusatzabkommens vom 2. März 1989 zum Abkommen zwischen der

Bundesrepublik Deutschland und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit,

d) Artikel II Ziffer 6 mit dem Tag des

Inkrafttretens des Zweiten Zusatzabkommens vom 22. Oktober 1987 zum Abkommen zwischen dem

Fürstentum Liechtenstein und der Republik

Österreich im Bereich der Sozialen Sicherheit,

e) Artikel II Ziffer 7 mit dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens vom 8. März 1989 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit,

f) Artikel II Ziffer 8 mit dem Tag des Inkrafttretens des Dritten Zusatzabkommens vom 14. Dezember 1987 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit.

g) Artikel III Ziffer 1 mit dem 3. September 1990.

Bei Anwendung der Buchstaben a, c, d, e und f gelten die in den Zusatzabkommen enthaltenen Übergangsbestimmungen entsprechend. Bei Anwendung des Buchstaben b in bezug auf die deutschen Rechtsvorschriften gelten für liechtensteinische Staatsangehörige die Übergangsbestimmungen des unter Buchstabe a angeführten Zusatzabkommens und für schweizerische Staatsangehörige die Übergangsbestimmungen des unter Buchstabe c angeführten Zweiten Zusatzabkommens entsprechend.

(4) Die Bestimmung der Ziffer II Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Übereinkommen in der Fassung dieses Zusatzübereinkommens ist mit dem Tag ihres Inkrafttretens auch bei Anwendung der im Anhang 4 Nummern 4 und 6 zum Übereinkommen angeführten zweiseitigen Abkommen entsprechend anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses
Zusatzübereinkommen unterzeichnet.

zur Vermeidung von Missverständnissen und "zur Vermin-
derung der Alkoholprobleme" (Zwillingeninitiativen)

Geschehen zu, am in vier
Urschriften.

Aufgrund des Antrags des EDI vom 24. Mai 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Für die Bundesrepublik Deutschland:

1. a) vom Entwurf für eine Änderung von Artikel 13 des neuen
Lebensmittelgesetzes und vom erläuternden Bericht dazu
wird Kenntnis genommen.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

b) Die Gesetzesvorlage (Artikel 13 LMG, 42 b AlkG, Artikel 13
LDA, 42 b Lalcl) und die Erläuterungen werden gemäss der
Stellungnahme des EDI vom 14. Juni 1991 geändert.

Für die Republik Österreich:

2. Das EDI wird ersucht, bei den Kantonen, den politischen Parteien
und interessierten Organisationen die Vernehmlassung zu eröffnen.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

3. Das Vernehmlassungsverfahren wird eröffnet.

4. Die Bundeskanzlei kündigt die Eröffnung des Vernehmlassungsverfah-
rens im Bundesblatt an.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer

Vernehmlassung an:			
Nr.	Dep.	Anz.	Akten
	EDA		
X	EDI	5	11
X	LPO	5	11
	EMO		
X	EPD	7	11
X	EVG	13	11
X	EVED	5	11
X	DK	6	11
	ETK		
	Fo Del		